

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der beruflichen Bildung

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Trier hat in ihrer Sitzung vom 30. November 2021 gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), aufgrund der vom Berufsausbildungsausschuss der IHK Trier in seiner Sitzung am 28. September 2021 gemäß § 40 Abs. 6 und § 77 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung erarbeiteten Beschlussvorlage, folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Grundsatz der Entschädigung

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und weiteren Ausschüsse (z. B. Berufsbildungsausschuss, Schlichtungsausschuss) sowie andere ehrenamtlich Tätige (im Zusammenhang mit der beruflichen Bildung) werden, soweit nicht eine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird, für bare Auslagen und Zeitversäumnis in sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs 1 Ziff. 1, 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs 1 und 2 Ziff. 2, § 6 und § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) in der jeweils geltenden Fassung, entschädigt.

Abweichend von § 15 Abs. 2 JVEG kann eine Entschädigung für mehr als zehn Stunden pro Tag gewährt werden, wenn in begründeten Ausnahmefällen für Prüfungsausschussmitglieder eine Zeitversäumnis (Prüfertätigkeit inkl. Pausen und Fahrzeiten) von mehr als zehn Stunden notwendig ist.

Dies gilt insbesondere, wenn anderenfalls für die Prüfertätigkeit an einem weiteren Tag ein Termin anberaumt werden müsste.

§ 2
Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt auf Antrag durch die IHK Trier über die Eintragung des Anspruchsberechtigten im Online-Portal „Prüferentschädigung“ oder auf einem vom Anspruchsberechtigten auszufüllenden Formblatt. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach der zu entschädigenden Tätigkeit geltend gemacht wird.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt zu diesem Zeitpunkt die Entschädigungsregelung der IHK Trier zur Entschädigung ehrenamtlicher Mitarbeiter der Prüfungsausschüsse und ähnlicher Ausschüsse vom 1. Februar 2005 in der bislang geltenden Fassung außer Kraft.

Trier, 30. November 2021



Peter Adrian
Präsident



Dr. Jan Glockauer
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Satzung wurde am 27. Januar 2022 unter dem Geschäftszeichen 4001-0063#2022/0002-0801 8205.0003 vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Mainz, genehmigt.

Trier, 23. Februar 2022



Peter Adrian
Präsident



Dr. Jan Glockauer
Hauptgeschäftsführer